

PENSIONS FONDS VOR DEM BLACKOUT

## Rückabwicklung des Pensionsfonds als Lösung: Notwendige Maßnahmen der Beratung

von Sebastian Uckermann und Patrick Drees, Köln

| Vor dem Hintergrund des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus wird es für Pensionsfonds, ebenso wie für die gesamte Versicherungswirtschaft, nicht einfacher, adäquate Verzinsungen zu erwirtschaften. Die liberalen Anlagevorschriften des Pensionsfonds können daher schnell in Form von Nachschussverpflichtungen zum Bumerang für auslagernde Unternehmen werden. Mit welchen Maßnahmen in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung hierauf reagiert werden kann, zeigt der folgende Beitrag. |

### 1. Allgemeine Einführung

Die unmittelbare Versorgungszusage ist nach wie vor der bedeutendste Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Mehr als die Hälfte der Versorgungszusagen und mehr als die Hälfte der Deckungsmittel entfallen auf diesen Durchführungsweg, sodass die Auslagerung dieser Versorgungszusagen zwangsläufig viel diskutiert wird.

Für eine Auslagerung dieser bestehenden Versorgungszusagen werden dabei regelmäßig verschiedene Argumente genannt. Vor allem bei einer anstehenden Unternehmensveräußerung oder einer geplanten Nachfolgeregelung kann eine Auslagerung eine sinnvolle Möglichkeit sein, das Unternehmen von Langlebkeitsrisiken zu befreien und die Attraktivität für potenzielle Nachfolger bzw. Erwerber zu erhöhen.

Daneben wird oftmals angeführt, dass sich durch eine Auslagerung Bilanzkennzahlen verbessern und vor allem für internationale agierende Unternehmen die Vergleichbarkeit im Wettbewerb mit Konkurrenten aus dem angelsächsischen Raum erhöht wird. Den deutschen Mittelstand wird dieses Argument jedoch oftmals nicht überzeugen.

Vielmehr wird in der Beratung von mittelständischen Unternehmen die Motivation der fehlenden oder nicht ausreichenden Rückdeckung der Versorgungszusage angeführt. Auch wenn das Versorgungsversprechen auf der einen und eine etwaige, rechtlich jedoch nicht notwendige, Rückdeckung auf der anderen Seite grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte sind, steht für viele mittelständische Unternehmen eine mögliche Überschuldung der Gesellschaft aufgrund der Pensionszusage im Vordergrund. Bestärkt wird dies durch das niedrigere Zinsniveau und den damit einhergehenden geringeren Renditen und Auszahlungsbeträgen von in der Vergangenheit abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.

Viele beratende Finanzdienstleister und die Versicherungswirtschaft wollten dieser Situation **Abhilfe schaffen durch die Auslagerung solcher Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds**. Eine oftmals zitierte „Wunderlösung“ sollte das sein.

Bedeutendster  
Durchführungsweg  
der betrieblichen  
Altersversorgung

Verbesserung der  
Bilanzkennzahlen

Abhilfe durch  
Auslagerung

Nachfolgend wird herausgestellt, dass dem nicht so ist. Vielmehr müssen neue Beratungslösungen an dieser Stelle angewandt werden. Auch eine Rückabwicklung einer Pensionsfondsübertragung muss dabei dringend ins Auge gefasst werden.

## 2. Grundlagen zur Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Der Pensionsfonds als jüngster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wurde mit dem Altersvermögensgesetz zum Jahresbeginn 2002 vor allem mit der Zielsetzung geschaffen, international am Kapitalmarkt agierenden Unternehmen eine Möglichkeit zu schaffen, bestehende Direktzusagen lohnsteuerfrei im Rahmen des § 3 Nr. 66 EStG auf einen neuen Versorgungsträger auslagern zu können. Hierdurch sollte eine oftmals gewünschte Verbesserung des Bilanzbilds erreicht werden. Inwieweit dieses Kernargument der Einführung des Pensionsfonds auf den deutschen Mittelstand übertragen werden kann, ist wie oben bereits festgehalten mehr als zweifelhaft.

### 2.1 Aufsicht durch die BaFin

Der Pensionsfonds, gemäß § 1b Abs. 3 BetrAVG eine „rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt“, unterliegt wie Pensionskassen oder Lebensversicherer der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die nach § 113 Abs. 2 Nr. 1 VAG von der BaFin zu genehmigenden Pensionspläne von Pensionsfonds sind mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen vergleichbar und sind damit Bestandteil des Pensionsfondsvertrags, der zwischen dem Pensionsfonds und dem Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern geschlossen wird.

### 2.2 Zwei Varianten

Der Pensionsfonds kann als versicherungsförmige Variante mit derzeit maximal 0,90 % Rechnungszins oder nach den Vorgaben des § 112 Abs. 1a VAG als nicht-versicherungsförmige Variante mit einem durch die BaFin ausdrücklich zu genehmigenden höheren Rechnungszins betrieben werden. Er unterscheidet sich dann nur noch graduell von Pensionskassen bzw. Lebensversicherern. Der Einmalbeitrag, um eine Pensionsverpflichtung zu übernehmen, ist damit regelmäßig 50 % bis 100 % höher als die steuerliche Rückstellung und auch deutlich höher als die entsprechende in der Handelsbilanz bzw. internationalen Bilanz ausgewiesene Verpflichtung.

Möglich ist dagegen aber auch eine nicht versicherungsförmige Variante, bei der Pensionsfonds einen kalkulatorischen Zins bis max. 5 % der Beitragsberechnung zugrunde legen. Hierdurch kann sich der für die Auslagerung zu leistende Einmalbeitrag erheblich reduzieren und liegt unter Umständen nur noch gering über dem Verpflichtungsvolumen gemäß Handelsbilanz bzw. internationaler Rechnungslegung. Nach § 112 Abs. 1a VAG muss sich der Arbeitgeber hierbei jedoch für den Fall einer Unterdeckung zum Nachschuss verpflichten, sodass der Arbeitgeber das Risiko trägt, dass der kalkulierte höhere Zins langfristig nicht erzielt wird. Hierdurch zeigt sich auch das Dilemma einer Auslagerung über eine Pensionsfonds-Lösung. Nutzen Arbeitgeber die versicherungsförmige Variante, können sie die Gesellschaft umfassend enthaften,

Rückabwicklung  
einer Pensions-  
fondsübertragung

Unterschied  
zwischen Pensions-  
fonds und Pensions-  
kasse nur graduell

Dilemma einer  
Auslagerung über  
eine Pensionsfonds-  
Lösung

zahlen jedoch einen hohen Preis, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll erscheint. Nutzen sie dagegen die nicht-versicherungsförmige Variante, ist eine umfassende Enthftung aufgrund der latenten Gefahr einer Nachschussverpflichtung nicht gegeben. Diese Gefahr wird vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktlage außerdem sicherlich nicht geringer.

### 3. Steuerliche Behandlung einer Pensionsfondsübertragung

Die Höhe des für eine „wertgleiche“ Übernahme erforderlichen Einmalbeitrags an einen Pensionsfonds richtet sich wesentlich nach der gewählten Variante des Pensionsfonds (versicherungsförmig bzw. nicht-versicherungsförmig) und damit nach der Risikobereitschaft des Unternehmens. Auch bei einer nicht-versicherungsförmigen Ausgestaltung wird ein für die Beitragskalkulation verwendeter realistischer Zinssatz deutlich unter dem steuerlichen Rechnungszins von 6 % liegen. Der für die Übertragung an den Pensionsfonds zu zahlende Einmalbeitrag liegt somit in der Regel weit über der gebildeten steuerlichen Rückstellung und auch noch ein gutes Stück über dem Barwert der handelsrechtlichen Verpflichtung. Für das auslagernde Unternehmen stellt sich daher die Frage, ob hierzu ausreichend Liquidität im Unternehmen vorhanden ist und sofern dies der Fall ist, welche Argumente tatsächlich für eine Auslagerung und gegen eine weitere flexible Innenfinanzierung in Form der Direktzusage sprechen. Auch muss beachtet werden, dass es ggf. nicht möglich ist, den kompletten Übertragungsbetrag als Betriebsausgabe geltend zu machen.

#### 3.1 Lohnsteuer

Durch § 3 Nr. 66 EStG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Auslagerung einer unmittelbaren Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds steuerfrei für den berechtigten Arbeitnehmer ist, sofern ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Für Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt nur dann eine lohnsteuerfreie Übertragung gemäß § 3 Nr. 66 EStG infrage, wenn es sich bei diesen Anwartschaften um bereits vollständig erdiente Anwartschaften handelt (sog. past-service). Zahlungen an den Pensionsfonds für zukünftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. future-service) sind ausschließlich in dem begrenzten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei.

#### 3.2 Steuerbilanz

Durch die Auslagerung einer unmittelbaren Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds kann die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz aufgelöst werden. Dagegen gilt die Einmalprämie an den Pensionsfonds grundsätzlich als Betriebsausgabe. Durch die o. g. Antragsstellung nach § 4e Abs. 3 EStG kann die Einmalprämie bis zur Höhe des nach § 6a EStG berechneten Teilwerts im Wirtschaftsjahr der Auslagerung geltend gemacht werden. Die Einmalprämie wird diesen Wert jedoch wie im vorherigen Verlauf bereits geschildert, regelmäßig deutlich übersteigen. Den übersteigenden Anteil kann das Unternehmen im Jahr der Übertragung nicht steuerlich geltend machen. Es kann ihn lediglich gleichmäßig verteilt über die folgenden zehn Wirtschaftsjahre steuerlich absetzen.

Höhe des Einmalbeitrags richtet sich nach der Variante des Pensionsfonds

Lohnsteuerfrei ist nur die Übertragung vollständig erdienter Anwartschaften

Einmalprämie an den Pensionsfonds gilt grundsätzlich als Betriebsausgabe

### 3.3 Handelsbilanz

Gemäß HGB ist die Pensionsrückstellung bei einer Auslagerung der Direktzusage auf einen Pensionsfonds in der durch den Pensionsfonds ausfinanzierten Höhe aufzulösen, sodass eine etwaige Unterdeckung weiterhin zu bilanzieren ist. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS sind die Versorgungsverpflichtungen nach der Auslagerung weiterhin als Leistungszusagen zu klassifizieren. Eine Anerkennung als „defined contribution“ Zusage ist nicht möglich. Das bedeutet, dass weiterhin eine Passivierung der Verpflichtung zu erfolgen hat. Werden die Voraussetzungen an plan assets jedoch durch das Vermögen des Pensionsfonds erfüllt, kann eine Saldierung erfolgen.

## 4. Betriebswirtschaftliche Sicht

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei einer Auslagerung beachtet werden müssen, stellt sich die Frage, inwieweit die Auslagerung auf einen Pensionsfonds betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die Direktzusage ist nach wie vor der flexibelste Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Hierbei steht es dem Unternehmen frei, ob und wenn ja in welcher Höhe die für die spätere Leistungserbringung notwendige Liquidität angesammelt wird. Gerade bei der Überbrückung von temporären finanziellen Engpässen kann dies für mittelständische Unternehmen ein sinnvolles Instrument sein, um diese Themen intern abzuwickeln. Bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds gibt das Unternehmen diese Flexibilität auf und ist darüber hinaus dem Anlagegeschick des Pensionsfonds und der daraus resultierenden Kapitalentwicklung ausgeliefert.

### 4.1 Rendite und Kosten

Neben der Flexibilität sind weitere Argumente aus betriebswirtschaftlicher Sicht die anzunehmende Rendite sowie die anfallenden Kosten der Auslagerung im Vergleich zur Weiterführung der Direktzusage. Auch vor dem Hintergrund des anhaltenden Zinsniveaus unter den damit einhergehenden geringeren Renditen wird die innerbetriebliche Rendite, die im deutschen Mittelstand nicht selten zweistellig sein wird, die Verzinsung des Pensionsfonds so gut wie immer übertreffen.

Für die Effizienz der Pensionsfondsversorgung wird daneben von Finanzvertrieben meist das Argument der Steuerfreiheit der Kapitalerträge im Pensionsfonds genannt. Ein schwaches Argument, wenn man sich die Hintergründe konkret anschaut. Denn: im Rahmen der Direktzusage werden steuerlich Rückstellungen gebildet, die sich mit 6 % jährlich verzinsen. Soweit eine interne Anlage bis zu 6 % erwirtschaftet, führt dies dazu, dass keine Steuer auf den steigenden Wert der internen Deckungsmittelanlage anfällt. Da manche Anlagen nicht einmal voll steuerpflichtig sind, ist eine Steuerpflicht von Direktanlagen nur in der Theorie denkbar. Sollte diese jedoch dennoch eintreten, gäbe es für das Unternehmen sicherlich Schlimmeres.

Als weiteres Argument für die Auslagerung wird angeführt, dass Nebenkosten eingespart werden können. So ist nach der Auslagerung die Erstellung

Eine etwaige Unterdeckung ist weiterhin zu bilanzieren

Bei der Auslagerung gibt das Unternehmen die Flexibilität vollends auf

Argument der Steuerfreiheit von Kapitalerträgen ist nur sehr schwach

von versicherungsmathematischen Gutachten nicht mehr notwendig und der Beitrag zum Pensionsversicherungsverein beträgt lediglich nur noch 20 % der Beiträge, die für die Direktzusage zu entrichten sind. So korrekt die Argumente grundsätzlich sind, sind sie jedoch im Vergleich zur Rendite und Flexibilität von so untergeordneter betriebswirtschaftlicher Bedeutung, dass sie Unternehmen nicht ausreichend überzeugen werden.

Vielmehr gilt es, die Kosten zu beachten, die die Übertragung auf einen Pensionsfonds mit sich bringen würden. So wird sich der die Auslagerung initiierte Berater bzw. Finanzdienstleister seine Tätigkeit vergüten lassen. Entweder erhält er dabei direkt vom auslagernden Unternehmen ein entsprechendes Beratungshonorar oder er erhält durch den Pensionsfonds die in den Tarif eingepreisten Vertriebskosten als Vergütung.

#### 4.2 Kennzahlen

Zur Begründung einer Auslagerung auf den Pensionsfonds wird außerdem oftmals angeführt, dass dadurch betriebswirtschaftliche Kennzahlen und damit das Rating verbessert werden würden.

Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen müssen sich dabei unter Umständen gar nicht bzw. nur kaum ändern, sofern das Unternehmen zur Finanzierung des Versorgungsversprechens ein internes saldierbares „Planvermögen“ vorgehalten hat. Wenn dieses nicht vorgelegen hat, verbessern sich tatsächlich einige Kennzahlen, wie unter anderem die Eigenkapitalquote. Durch den hohen Beitrag an den Pensionsfonds verschlechtern sich dagegen allerdings (zum „Ausgleich sozusagen“) die Liquiditätskennzahlen.

Abschließend muss noch festgehalten werden, dass die Übertragung auf einen versicherungsförmigen Pensionsfonds bewirkt, dass das Ergebnis und die Bilanz nicht mehr von der betrieblichen Altersversorgung tangiert werden. Vor allem Zinsveränderungen haben daher keinen Effekt mehr auf die Bilanz. Bei der Direktzusage ist dies nur teilweise durch eine verpflichtungskongruente Rückdeckung erreichbar. Die jedoch entstehenden Kosten rechtfertigen eine solche Umsetzung allerdings nicht.

**MERKE** | Auch wenn die oftmals dargelegten Argumente, die für die Auslagerung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds, vor allem für den deutschen Mittelstand nicht greifen, sind derartige Konstruktionen regelmäßig beraten und umgesetzt worden. Und es geht immer noch weiter: Da der immense Kapitalaufwand für die versicherungsförmige Pensionsfonds-Lösung sicherlich abschreckend gewirkt hätte, kann davon ausgegangen werden, dass weitestgehend nicht-versicherungsförmige Lösungen, mitsamt sich daraus ergebender Nachschussverpflichtung im Markt anzutreffen sind.

#### 4.3 Das Problem des Niedrig-Zinsniveaus

Das anhaltende Zinsniveau stellt die Versicherungswirtschaft vor große Herausforderungen. Es wird immer schwieriger, die eingegangenen Versorgungsversprechen einzuhalten. Vor allem „ältere“ Tarifgenerationen mit aus heutiger Sicht utopischen Garantieverzinsungen belasten dabei Lebensversicherungsunternehmen.

Kosten der Übertragung auf einen Pensionsfonds sind zu beachten

Eigenkapitalquote wird höher – Liquiditätskennzahlen verschlechtern sich

Weitestgehend sind nicht-versicherungsförmige Lösungen am Markt

Und nicht zuletzt informierte die BaFin im Juli dieses Jahres, dass sie mit 45 Pensionskassen aus Sorge um Leistungskürzungen in intensiveren Gesprächen sei. Diese Entwicklung kann auch an den Pensionsfonds nicht spurlos vorüber gehen.

Die Frage, die sich die vormals auslagernden Unternehmen nun stellen, inwieweit der Pensionsfonds die Leistungsverpflichtung noch erbringen kann, scheinen nicht ganz unbegründet. Und auch eine drohende Nachschussverpflichtung ist sicherlich nicht mehr so abwegig, wie sie bei Umsetzung der Auslagerung durch die Berater noch suggeriert wurde. So haben die Autoren in ihrer aktuellen Beratungspraxis bereits über zehn Fälle von Nachschussverpflichtungen im Geschäftsjahr 2018 bei Mandanten verzeichnen können. Besonders schlimm sind hierbei solche Fälle, bei denen die Nachschussverpflichtung aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz des Trägerunternehmens ins Leere läuft.

Doch was tun, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist?

## 5. Rückabwicklung und Rückübertragung

Zunächst ist für das Unternehmen zu hoffen, dass der eingesetzte Pensionsfonds (noch) nicht in finanzielle Schieflage geraten ist, sodass das Deckungsvermögen noch (weitestgehend) vorhanden ist.

### 5.1 Änderung des Durchführungswegs

Bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds handelt es sich betriebsrentenrechtlich um eine Änderung des Durchführungswegs. Genauso wie das Unternehmen im Zuge der Auslagerung den Durchführungsweg von Direktzusage auf Pensionsfonds geändert hat, ist dies nun selbstverständlich auch von einer Pensionsfondszusage auf eine Direktzusage möglich. Auch wenn der Betreiber des Pensionsfonds sicherlich hiervon nicht begeistert sein wird und den entsprechenden Finanzmittelabfluss zu befürchten hat, wird dieser dem Wechsel des Durchführungswegs aus rechtlicher Sicht zustimmen müssen. Mit dem Wechsel des Durchführungswegs zurück auf die Direktzusage befindet sich die Verpflichtung wieder im Unternehmen. Da das Unternehmen jedoch weiterhin an einer Enthaftung interessiert sein wird, ist sie hier lediglich „zwiseengeparkt“.

### 5.2 Weitere Auslagerung

So kann das „rückübertragende“ Unternehmen mit den zurückerhaltenden Barmitteln des Pensionsfonds z. B. eine weitere Auslagerung angehen. Dieses Mal aber in Form einer vollständigen Schuldbefreiung ohne Nachschussverpflichtungen. Hierbei ist z. B. an eine Auslagerung in Form von Schuldübernahmen und Schuldbeitritten, gerade bei unmittelbaren Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, zu denken. Bei größeren Belegschaften ohne Kapitalgesellschaften ist an Lösungen nach dem Umwandlungsgesetz in Form von Abspaltungen bzw. Ausgliederungen zu denken (sog. Rentnergesellschaften).

BaFin in Sorge um Leistungskürzungen

Änderung des Durchführungswegs zurück auf eine Direktzusage

Auslagerung in Form von Schuldübernahmen und Schuldbeitritten

Sehr von Vorteil ist, dass der Preis für die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mithilfe von Schuldübernahmen bzw. Schuldbeitritten frei vereinbar ist. Zudem fallen keine aus dem Versicherungsbereich bekannten Betriebs-, Verwaltungs- und Administrationskosten an. Daher werden zwischen den direkt betroffenen Vertragspartnern vereinbarte Übertragungsentgelte weit unter solchen Beträgen liegen, die Versicherungsgesellschaften einfordern werden.

**FAZIT |** Pensionsfonds stehen vor dem Totalausfall. Das aktuelle und sicherlich noch lang andauernde Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt machen die unternehmerische Nachhaftung im Rahmen von Pensionsfondsauslagerung zwingend erforderlich. Dies kann in der Beratungspraxis täglich beobachtet werden. Erboste Unternehmen machen Versicherungsvermittler und -gesellschaften nachträgliche Vorwürfe, warum die mit Pensionsfonds einhergehenden Risiken bei Abschluss „rhetorisch unter den Teppich gekehrt worden sind“. Die einzige Lösung kann es daher sein, die entsprechend ausgelagerte Pensionsfondszusage wieder ins „eigene“ Unternehmen zurückzuholen, um dann eigenständig wieder über „sein“ Geld entscheiden zu können. Das vom jeweiligen Pensionsfonds zurückerhaltenes Barvermögen kann dann für neue Entscheidungen eingesetzt werden.

Preis für die Auslagerung ist frei vereinbar

Nachhaftung im Rahmen von Pensionsfondsauslagerungen immer häufiger

#### ZU DEN AUTOREN |

- **Sebastian Uckermann** ist in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe ([www.kenston.de](http://www.kenston.de)), Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ([www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)) und Vorsitzender des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. tätig. Zudem ist er Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.
- **Patrick Drees**, studierter Betriebswirt, ist in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der KENSTON GRUPPE ([www.kenston.de](http://www.kenston.de)), Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ([www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)) und Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung tätig. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Neue Wege der effektiven Auslagerung von unmittelbaren Pensionszusagen“ von Sebastian Uckermann, Köln in BBP 09/2018, Seite 252, Abruf-Nr. 45378012
- „Haftungsfallen für den Steuerberater im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung“ von Sebastian Uckermann und Björn Heilck in BBP 09/2014, Seite 236, Abruf-Nr. 42845832